

Gentechnisch veränderte Lebensmittel – Papaya

Endbericht der Schwerpunktaktion A-917-21



August 2021

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, den österreichischen Markt auf das Vorhandensein von gentechnisch veränderten Papaya zu überprüfen, da diese nicht zugelassen sind.

Es wurden 42 Proben aus ganz Österreich untersucht.

- Keine Probe wurde beanstandet.

Hintergrundinformation

Weltweit gibt es in vielen Ländern eine Zulassung für eine Reihe von gentechnisch veränderten Organismen (GVO), z. B. zur Verbesserung der Herbizidtoleranz für Lebensmittel, wie Papaya.

In Europa sind gentechnisch veränderte Papaya jedoch nicht zugelassen. Für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gilt EU-weit daher eine Nulltoleranz.

Die Ergebnisse vorangegangener Schwerpunktaktionen haben jedoch gezeigt, dass immer wieder gentechnisch veränderte Papaya in Österreich auf den Markt kommen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 42

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG
- Verordnung (EG) Nr. 641/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderten Materials, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	42	100	(93 %; 100%)
beanstandet	0	0	(0 %; 7%)
gesamt	42	100,0	---

Die Schwerpunktaktionen der Jahre 2012 bis 2018 ergaben folgende Ergebnisse:

- 2012 keine Beanstandung bei insgesamt 41 Untersuchungen
- 2013 eine positive Papaya von insgesamt 32 Untersuchungen (3,1%), Herkunft Thailand, nicht zugelassene transgene Sorte.
- 2014 eine positive Papaya von insgesamt 42 Untersuchungen (2,4%), Herkunft Thailand, nicht zugelassene transgene Sorte.
- 2015 eine positive Papaya von insgesamt 44 Untersuchungen (2,3%), Herkunft Thailand, nicht zugelassene transgene Sorte.
- 2016 zwei positive Papaya von insgesamt 50 Untersuchungen (4 %), Herkunft Thailand, nicht zugelassene transgene Sorte.
- 2017 keine Beanstandung bei insgesamt 50 Untersuchungen
- 2018 keine Beanstandung bei insgesamt 50 Untersuchungen
- 2019 keine Beanstandung bei insgesamt 43 Untersuchungen

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.